

## **Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

### **1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landkreises Donau-Ries führt eine Kaufpreissammlung und verarbeitet im Rahmen der Erstellung von Gutachten bzw. der Ermittlung von Vergleichswerten, Erteilung von Auskünften über Bodenrichtwerte u.a. personenbezogene Daten. Zu den Aufgaben des Gutachterausschusses zählen die Erstellung von Gutachten sowie die anonyme Auswertung der Kaufverträge, um u.a. Statistiken wie beispielsweise Bodenrichtwerte, Liegenschaftszinssätze oder Sachwertfaktoren zu erstellen. Der Gutachterausschuss erhält durch die Notare eine Abschrift des Kaufvertrages für die Führung der elektronischen Kaufpreissammlung. Die Angaben aus dem Fragebogen ergänzen hierbei die notwendigen Informationen aus dem vom Notar zugesendeten Kaufvertrag. Mit diesem Datenschutzhinweis möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren.

### **2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Donau-Ries, Herr Landrat

Pflegstr. 2

86609 Donauwörth

E-Mail: [info@lra-donau-ries.de](mailto:info@lra-donau-ries.de)

Telefon: +49 (0)906/74-0

### **3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Regierung bzw. Kreisverwaltungsbehörde**

Datenschutzbeauftragter Landratsamt Donau-Ries

Pflegstr. 2

86609 Donauwörth

E-Mail: [datenschutz@lra-donau-ries.de](mailto:datenschutz@lra-donau-ries.de)

Telefon: +49 (0)906/74-0

### **4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

#### **a) Zweck der Verarbeitung**

Wir verarbeiten Ihre personenbezogene Daten, soweit dies zur Erfüllung der unter Punkt 1. genannten Aufgaben erforderlich ist.

#### **b) Rechtsgrundlage der Verarbeitung**

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) und e) DSGVO i.V.m. § 193 Abs. 5 und § 197 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 10 Gutachterausschussverordnung (BayGaV) verarbeitet.

### **5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben müssen Daten an weitere Behörden, Gerichte oder Stellen übermittelt werden (z.B. Statistisches Bundesamt, Statistische Landesamt, Oberer Gutachterausschuss, Sachverständige, sonstige). Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an externe Dienstleister oder in ein Drittland erfolgt nicht. Vorschriften, nach denen Urkunden oder Akten den Gerichten oder Staatsanwaltschaften vorzulegen sind, bleiben unberührt. In § 195 Abs. 3 BauGB ist geregelt, dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung bei berechtigtem Interesse nach Maßgabe landesrechtlichen Vorschriften zu erteilen sind (§ 199 Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

### **6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung drei Jahre gespeichert (§ 10 Abs. 2 Satz 2 BayGaV). Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Übersendung erfolgte (§ 10 Abs. 2 Satz 3 BayGaV). Die grundstücksbezogenen Daten werden dauerhaft in der Kaufpreissammlung gespeichert.

### **7. Betroffenenrechte**

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (siehe unten unter Punkt 8.).

### **8. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde**

Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde im Sinn des Art. 51 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren. Zuständige Aufsichtsbehörde für bayerische öffentliche Stellen ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz unter <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik „Landesbeauftragter – Kontakt“.